

Freitag, den 14. July 1826.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.																Stand der Laibach		
Monat.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			° ober) unter)		
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abends			
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	8.	U.	8.	U.	8.	U.	6. 9 Uhr	6. 31 Uhr	6. 9 Uhr	Schuh	Zoll	
July	5	28	0.1	28	0.0	28	0.0	—	15	—	22	—	19	heiter	Donnw.	heiter	—	—
	6	28	0.0	27	11.2	27	10.9	—	16	—	23	—	19	f. heiter	heiter	f. heiter	—	—
	7	27	11.0	27	11.0	27	10.4	—	16	—	20	—	19	heiter	heiter	heiter	—	—
	8	27	10.4	27	10.0	27	10.0	—	17	—	21	—	19	Nebel	Regen	schön	—	—
	9	27	9.6	27	9.6	27	9.7	—	14	—	21	—	18	Nebel	heiter	heiter	—	—
	10	27	9.9	27	10.0	27	10.0	—	16	—	23	—	20	heiter	heiter	f. heiter	—	—
11	27	9.4	27	9.4	27	9.8	—	17	—	20	—	18	Regen	trüb	Regen	—	—	

B. 793.

K u n d m a c h u n g

Nr. 185.

Er. G. W.

der versteigerungsweisen Veräußerung des im Etschlauer Kreise in Böhmen liegenden, bisher mit der mährischen Religionsfonds-Herrschaft Saar vereinten Gutes Wognomiestetz.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungscommission wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Etschlauer Kreise liegende, an die Herrschaften Pollna, Saar, Riechenburg und Chrost gränzende Religionsfonds-Gut Wognomiestetz am 7. August 1826 um 9 Uhr Vormittags in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden wird.

Der Ausrufspreis dieses, aus dem Markte Wognomiestetz, dann den Dörfern Pelles, Radostin, Stržanau, Smietnow und Skrdlowitz, endlich der Colonie Liebinsdorf, mit einer Bevölkerung von 4492 Seelen bestehenden Gutes ist 43288 fl. 45 fr., das ist: Drey und Vierzig Tausend, Zweyhundert, Acht und Achtzig Gulden, Fünf und Vierzig Kreuzer Conventions-Münze.

Durch die theilweise Einführung des Robotabolitionssystems sind die vorhin bestandenen Natural- und Personal-Schuldigkeiten der Unterthanen ganz aufgelöst worden, wodurch einfließen:

- | | | | |
|--|---|---|------------------|
| a) An Urbargalgen bar | = | = | 398 fl. 20 fr. |
| und mittelst Schüttung Korn | = | | 69 Megen 12 Maßl |
| Haber | = | | 221 — 14 — |
| b) An Robotrelution bar | = | | 670 fl. 14 fr. |
| und mittelst Schüttung an Hafer | = | | 84 Megen |
| c) An unentgeltlich vorbehaltenen Arbeiten | | | |
| 1. Kldgerschneiden | = | = | 40 Kldger |

2. Weinzufuhr auf 10 bis 12 Meilen	=	=	4 Saß
3. Hartes oder weiches Brennholz zu den Kohlenmeilern zuführen	=	=	960 Klafter
4. Kohlenzufuhren zum Schmelzofen	=	=	96 Korb
5. Weiches Brennholz zu schlagen	=	=	3720 Klafter
6 Hand- oder Fußarbeit	=	=	1240 Tage
d) An vorbehaltenen Arbeiten gegen Bezahlung			
1. Zugarbeiten zweispännig mit Ochsen	=	=	240 Tage
2. Hand- oder Fußarbeiten mit einer Person	=	=	1339 Tage
e) an unentgeltlichen Treibern zu Jagden	=	=	159 Tage
f) an Naturalrobot von neu erbauten Häusern	=	=	663 Tage

Was nun ad c die unentgeltlich vorbehaltenen Arbeiten betrifft, so haben die Unterthanen für den Nichtbenöthigungsfall für die Zufuhr des Holzes zu den Kohlenmeilern pr. Klafter = 10 Kreuzer für die Kohlenzufuhr zum Schmelzofen pr. Korb = 30 — für das Schlagen einer Klafter weichen Brennholzes = 12 — endlich für einen Hand- oder Fußarbeitstag = 12 — in die obrigkeitlichen Renten zu bezahlen, wogegen die Vergütungsausmittlung für das Klöberschneiden und die Weinzufuhr dem wechselseitigen Einverständniß überlassen bleibt, wogegen umgekehrt die Obrigkeit, wenn sie die sub d gegen Bezahlung vorbehaltenen Arbeiten benöthiget, dem Unterthan für einen Zugtag vom 1. Oct. bis 31. März 28 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. Sept. 40 Kreuzer, und für einen Handarbeitstag vom 1. Oct. bis 31. März 8 Kreuzer, vom 1. April aber bis 30. Sept. 12 Kreuzer zu bezahlen hat, während ad e für die Treiber zu den Jagden weder für den Fall der Leistung noch des Nichtbedarfes eine Entschädigung abzureichen ist.

Mit Einführung des Robotabolitionssystems wurden zugleich die obrigkeitlichen Meierhofsgrundstücke zerstückt, woraus einfließet:

g) An Erbgrundzins bar = = = 1221 fl. 59 2/4 fr.

Ferner gehen für die Obrigkeit ein:

h) An Robotreluition von den, seit der ursprünglichen Robotabolitionsverhandlung neu zugewordenen Häuslern 253 fl. 22 fr.

i) An Robotrelutionszins von Gewerbsleuten 17 fl. 20 fr. C. M.
und = = = = = 2 fl. W. W.

k) An Robotrelutionszins von den, dem Robotabolitionsvertrage beigetretenen Häuslern, statt der ihnen zugestandenen mindern Holzschlagungsschuldigkeit von 254
Klafter a 12 fr. = = = = = 50 fl. 48 fr.

Von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit folgende Zuflüsse:

l) von Mahlmühlen	=	=	=	=	95 fl. 40 fr.
m) = Bretsägen	=	=	=	=	3 fl.
n) = Wirthshäusern	=	=	=	=	74 fl. 40 fr.
o) = Häusern	=	=	=	=	44 fl.

und

p) = neubauten Häusern sammt Gartenzins					88 fl. 19 fr.
---	--	--	--	--	---------------

An Zinsen aus zeitweiligen Pachtungen gehen ein

q) Von herrschaftlichen Gebäuden	=	=			3 fl. W. W.
----------------------------------	---	---	--	--	-------------

r) An Besoldungsbeytrag aus dem unterthänigen

Steuerfonde auf den Steuereinnehmer	=				28 fl. 2 3/4 fr. W. W.
-------------------------------------	---	--	--	--	------------------------

s) Von verpachteten einzelnen obrigkeitlichen

Grundstücken sammt Steuerbeytrag bar	=				164 fl. 37 3/4 fr. C. M.
--------------------------------------	---	--	--	--	--------------------------

und mittelst Schüttung Korn	=	=	=		18 Maßl
-----------------------------	---	---	---	--	---------

Hafer	=	=	=		18 Maßl
-------	---	---	---	--	---------

t) Für das verpachtete Eisenhammerwerk in Pelles					3600 fl. C. M.
--	--	--	--	--	----------------

und an Wohnungszins	=	=	=	=	10 fl. C. M.
---------------------	---	---	---	---	--------------

u) Für die verpachtete Glashütte	=	=	=		250 fl. C. M.
----------------------------------	---	---	---	--	---------------

v) Für die Weinschanksgerechtigkeit	=	=			16 fl. C. M.
-------------------------------------	---	---	--	--	--------------

w) An Weidezins	=	=	=	=	20 fl. 48 fr. C. M.
-----------------	---	---	---	---	---------------------

Endlich

x) an Feuchpachtzins	=	=	=		326 fl. 24 fr. C. M.
----------------------	---	---	---	--	----------------------

An Dominicalrechten hat die Obrigkeit

y) das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richtersamtes, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, und

z) das Laudemium zu 5 und 10 pr. Ct. von dem aus dem alten obrigkeitlichen Jägerhause errichteten Wohnhause im Markte Wognomie steh.

Eigenthümlich besitzt die Obrigkeit

aa) an Aeckern	=	=	=	122	Mehzen 1 6/8 Maßl
----------------	---	---	---	-----	-------------------

bb) = Wiesen	=	=	=	190	— 15 4/8 —
--------------	---	---	---	-----	------------

cc) = Gärten, Huthungen und Dedungen	87	—			7 5/8 —
--------------------------------------	----	---	--	--	---------

Wovon sich lediglich die Wiese ober der Piller = Mühle pr. 40 Mehzen 15 4/8 Maßl in eigener Bewirthschaftung, und 14 Mehzen Aecker im Genuße der obrigkeitlichen Diener, der Ueberrest aber gegen den sub s ersichtlichen Geldzins und Schüttung in der Verpachtung befinden.

dd) An Waldungen 4606 Foch 29 4/8 Quadrat = Klafter, welche theils aus Laub =, theils aus Nadelholz bestehen, gehörig eingetheilt sind, und nach dem Forstetat eine beyläufige Ausbeute an hartem Holze von 429 Klafter, und an weichem Holze von 6825 Klafter abwerfen können.

ee) Die Jagdbarkeit im ganzen Umfange des Gutsgebietes.

ff) An Zeuchen zwey und dreyßig, in einer Area von 494 Joch 1197 Quadratklaster, wovon zwey in Area pr. 25 Joch 559 Quadratklaster in eigener Regie stehen, die übrigen dreyßig aber in Area von 469 Joch 638 Quadratklaster gegen den oben sub x) ersichtlich gemachten Zins verpachtet sind.

gg) Das Eisenwerk in Pelles, aus einem Hochofen, drey Stab- und einem Zinnhammer bestehend, welches wohl instruirt und gegen den oben sub t) vorkommenden Zins in Pacht verlassen ist.

hh) Die Glashütte in der Miesteher Waldrevier, welche aus der eigentlichen Betriebshütte sammt dem Schmelzofen und zwey Strecköfen, dann aus den für das Arbeitspersonale nöthigen Wohnungen bestehet, und gegen den sub u) ersichtlichen Zins gleichfalls im Pachte steht.

ii) Den obrigkeitlichen Ziegelofen zu Swietnow.

kk) Die Jägerhäuser zu Pelles, Swietnow, Miestek und Skrdlowitz;
Endlich

ll) übet die Obrigkeit das Patronatsrecht über die Pfarr-Kirche und Schule zu Wognomiestek, über die schon bestehenden Schulen zu Swietnow und Skrdlowitz, endlich über die zu Folge höchster Entschliesung zu erbauende neue Schule in Pelles aus, und gehet dieses Patronatsrecht mit allen daraus fließenden Vortheilen und Lasten an den Käufer über.

Was übrigens die Bier- und Branntweinschänker auf dem Gute Wognomiestek betrifft, so sind solche bey Mangel eines eigenen Bräu- und Branntweinhauses dem verpachteten Saarer Bräu- und Branntweinhaus bis zum Ausgang der Pachtung, d. i. bis Ende Juny 1830, zur Abnahme des Biers und Branntweins zugewiesen, und fallen erst nach Verlauf dieser Zeit zur freyen Disposition des Käufers des Gutes Wognomiestek zurück.

Die wesentlichen Verkaufsbedingungen, unter welchen das Gut Wognomiestek hintan gegeben wird, sind folgende:

1) tens. Wird zur Licitation mit Ausnahme der Israeliten Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie das Gut Wognomiestek erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2) tens. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit 4328 fl. 53 kr. Conventionsmünze gleich bey der Licitation zu Handen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, zur Gewinnung

der Zeit bey dem Licitationsacte selbst, vorläufig von dem k. k. Fiscalamte geprüfte, und als bewährt befundene Sicherstellungsacte beizubringen.

3tens. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmig für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

4tens. Der Ersteher des Gutes hat das Drittel des Kauffschillings, wenn dieser den Betrag von 50000 fl. übersteigt, außerdem aber die Hälfte binnen 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die verbleibenden zwey Dritttheile oder die Hälfte aber kann er gegen dem, daß sie auf dem erkauften Gutskörper in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinsset werden müssen, binnen 5 Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Gutsbeschreibung und den zur Würdigung des Ertrags dienenden Ausweisen, bey der mähr. schles. Staatsgüteradministration eingesehen werden, so wie auch das erwähnte Gut selbst täglich in Augenschein genommen werden kann. Brünn am 24. Juny 1826.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Franz Graf von Klebelsberg,
Gubernial-Vicepräsident.

Anton Schöfer,
k. k. M. G. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 799.

(1)

ad Nr. 13242.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey bey diesem Gerichte eine Kanzleistelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. in Erledigung gekommen. Es haben daher diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten in die Competenz setzen wollen, ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, durch ihre vorgesetzten Stellen, sonst aber unmittelbar an dieses k. k. Stadt- und Landrecht binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Kundmachung durch die öffentlichen Zeitungsblätter an gerechnet, zu überreichen.

Laibach am 4. July 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

Nr. 790.

E d i c t.

Nr. 975.

(2) Daß Bezirksgericht des Herzogthums Gottschee macht bekannt: Selbes habe auf Ansuchen des Joseph Petsche von Gnadendorf, in die executive Versteigerung der, dem Mathias Oppich von Mitterdorf gehörigen, auf 240 fl. gerichtlich geschätzten 1/4 Hube gewilliget, und hiezu drei Tagssatzungen, die erste am 1. August, die zweite am 1. September und die dritte am 2. October l. J., jederzeit Vormittag zu den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweiten Tagssatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen können in der Kanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschee den 24. Juny 1826.

Nr. 795.

E d i c t.

Nr. 1066.

(2) Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Martin Maroubt von Zbeuz, de praesentato 1. May l. J., Nr. 1066, in die executive Feilbiethung der zum Verlasse des Georg Mideus seel. gehörigen, in Unterloitsch gelegenen, auf 922 fl. 50 fr. gerichtlich geschätzten Viertelhube, unter Herrschaft Poitsch sub Rect. Nr. 117 dienstbar, wegen schuldigen 300 fl. 53 fr. sammt 5 o/o Zinsen, dann Unkosten und Superexpensen gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Vicitationstagssatzungen, und zwar die erste auf den 23. Juny, die zweite auf den 24. July und die dritte auf den 25. August l. J., jedesmahl um 9 Uhr Früh im Orte Unterloitsch mit dem Anbange angeordnet, daß falls die gedachte Viertelhube bey der ersten oder zweiten Vicitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Tagssatzung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bez. Gericht Haabberg am 8. May 1826.

Unmerkung. Bey der ersten Vicitation haben sich keine Kauflustige gemeldet.

Nr. 792.

E d i c t.

(2)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jedia, als Abhandlungsbekanz, wird hiermit bekannt gemacht: Es werde den 29. July l. J. Nachmittag um 2 Uhr in der dießseitigen Gerichtskanzley die Veräußerung des, zu dem Verlasse der Gertraud Mideus gehörigen, in der Bergstadt Jedia sub Consc. Nr. 8 liegenden, sammt Gärten- und Wiesmahd auf 400 fl. geschätzten Hauses im Wege der Versteigerung vorgenommen werden.

Kauflustige werden hiezu mit dem Bedeuten eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen in der dießortigen Gerichtskanzley eingesehen werden können.

K. K. Bez. Gericht Jedia den 28. Juny 1826.

Nr. 782.

Wein . Verkauf.

(3)

Den 17. July d. J. werden in dem Stiftskeller der k. k. Graatsberrschaft Sittich 700 Eimer guten Privat- Landweines, von den Jahren 1822 und 1823, faßweise, allenfalls auch in kleineren Partien zu 10 Oester. Eimer, im Wege der Versteigerung feilgebothen werden. Der Ausrufspreis wird nach Verschiedenheit der Qualität, für den 1822ger pr. 6 fl. 30 fr. bis 7 fl., von dem 1823ger aber von 4 fl. 30 fr. bis 5 fl. 30 fr. bestimmt. Kauflustige belieben am bestraten Tage Früh um 8 Uhr darselbst zu erscheinen.

Nr. 801.

Ankündigung.

Franz Fournaise, deutscher Jäger, welcher nach mehrjährigem rastlosen Bestreben unfehlbare Hülfsmittel zur Vertilgung und gänzlichen Ausrottung schädlicher Insecten und Thiere, als: Motten, Schaben, Wanzen, Maden, Kornwürmer, Ameisen, Maulwürfe, erfunden hat, macht hiemit die gehorsamste Anzeige, daß er während seines hierortigen Aufenthaltes mit hoher Subernal

Bewilligung seine specifischen und in Sanitäts-Rücksichten unschädlichen Mittel zu obigem Behufe verkaufen dürfe. Der Erfinder verbürgt den erwünschten Erfolg, bittet um gnädigen Zuspruch, und empfiehlt sich den P. T. Herren Herrschafts-Inhabern und Realitäten-Besitzern mit dem Bemerken, daß er auch zuverlässige künstliche Mittel zubereite, um gefährliche Raubthiere, als: Füchse, Marder, Iltisse, Fischottern etc. in das Eisen zu locken und zu fangen.

Seine Wohnung ist am alten Markt Nr. 150, im v. Hubensfeld'schen Hause.

3. 810.

Liquidation

(1)

zum Behufe der Vertheilung des Meistbotts der im Executions-Wege verkauften Joseph Besmannischen Realitäten und Fahrnisse zu Gurgfeld.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn am Hart wird bekannt gemacht: Daß, nachdem über Ansuchen des Anton Besmann von Kremenberg in Steyermark, wider Joseph Besmann von Gurgfeld, dessen Realitäten und Fahrnisse im Executions-Wege bey der dritten Feilbietung veräußert, und der Meistbott von den Erstehern schon zu Gericht erlegt worden ist, auf Anlangen des Executionsführers zur Liquidation der auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Vertheilung des Meistbottes unter die Gläubiger, die Tagsetzung auf den 24. August d. J. Früh um 9 Uhr hierorts angeordnet worden sey, so werden vorzüglich die incabulirten Gläubiger, welche an obigen Meistbott einen Anspruch zu stellen vermeinen, mit ihren Orig. Urkunden am obigen Tage zu erscheinen hiemit eingeladen, daß sie sich den §. 328 Litt. B. a. O. D. und den §. 464 a. b. O. B. gegenwärtig zu halten haben.

Bez. Gericht Thurn am Hart den 24. Juny 1826.

3. 641.

Mehrere erträgliche Herrschaften in Steyermark

(5)

sind zu verkaufen. Nähere Auskunft darüber erhält man in der chemischen Producten-Fabrik's-Niederlage in Größ, oder in der Bleymeiß-Fabrik's-Niederlage in der untern Bräunerstraße in Wien. Es werden portofreye Briefe erbeten.

B. 802.

Bekanntmachung.

(1)

Seine K. K. Majestät haben aus allerhöchster Gnade dem Eigenthümer von Vier im Königreiche Illyrien, Laibacher Kreises gelegenen Realitäten, die gnädigste Bewilligung erteilt, diese durch eine eigene Lotterie auszuspielen, und zugleich den Spielplan so einzurichten, daß dadurch dem verehrten Publicum ganz neue und bedeutendere Vortheile angeboten werden, als dieß bey allen bisherigen Auspielungen der Fall war, wovon die nähere Uebersicht des Plans jedermann die Ueberzeugung verschafft; dem zu Folge wird

1tens die große Herrschaft Neumarkt an der Commercial-Strasse nach Triest, zwischen Laibach und Klagenfurt gelegen, wofür fl. 350,000 W. W. oder fl. 140,000 C. M.;

2tens das große Eisenhammerwerk an der Spitze von Neumarkt, wofür fl. 80,000 W. W. oder fl. 32,000 C. M.;

3tens die große Sensenschmiede in Neumarkt, wofür fl. 40,000 W. W. oder fl. 16,000 C. M., und endlich

4tens der schöne Meierhof Pristava, eine halbe Stunde von Neumarkt, wofür fl. 30,000 W. W. oder 12,000 C. M. als Ablösungs-Summe angeboten werden, durch 156,683 Stück verkäufliche Lose, das Stück zu fl. 12 1/2 W.

W., 4000 Stück mit einem eigenen rothen Stämpel versehene schwarze Frey-Lose, dann 12000 roth, und 4000 blau abgedruckte G. G. Lose ausgespielt, welche rothe und blaue Lose alle ohne Ausnahme gewinnen müssen, und auf die vier Haupttreffer sowohl, als auf die übrigen Geldgewinnste mitspielen.

Die Ablösungs-Summe des ersten Haupttreffers dieser Lotterie ist nicht nur die größte unter allen jetzt im Gange befindlichen Lotterien, sondern beträgt allein schon so viel, als bey einer andern großen Lotterie die Ablösungs-Summe aller 5 Haupttreffer zusammen.

Mit diesem Spiele sind nebst den 4 Realitaeten: Treffern, noch 20039 Geldgewinnste, im Gesamtbetrage von fl. 346,840 W. W. verbunden, und zwar 4039 Geldgewinnste von fl. 20,000, 10,000 und so abwärts bis auf fl. 20 W. W., dann 12000 Gewinnste in Gold, von 13276 St. f. f. Ducaten für die 12,000 roth abgedruckten G. G. Lose, und endlich 4000 Gewinnste, im Betrage von 1900 St. f. f. Ducaten in Golde, und fl. 39950 W. W. für die 4000 blau abgedruckten G. G. Lose, folglich in allem 20043 Treffer, in einem Gesamtbetrage von fl. 846840 W. W., wodurch sich der Vortheil ergibt, daß von der ganzen Lose-Anzahl beynahe jedes 8te Los gewinnen muß.

Bey dieser Lotterie ist es zum ersten Male der Fall, daß ein jeder, welcher nur 6 Stück Lose auf ein Mahl gegen bare Bezahlung (vor Ablauf der ersten 3 Monate vom Tage der Eröffnung dieses Spieles, d. i. vom 4. July d. J. an) abnimmt, schon 1 Stück rothes, und jener, welcher 10 St. Lose zu gleichen Bedingungen abnimmt, 2 Stück roth abgedruckte G. G. Lose unentgeltlich erhält, in so ferne sich diese roth abgedruckten G. G. Lose nicht früher vergeifen; nach Verlauf dieser 3 Monate aber, oder auch früher (falls die 12000 rothen G. G. Lose schon vergriffen wären) erhält ein jeder, welcher 12 St. Lose gegen bare Bezahlung auf ein Mahl abnimmt, ein Stück blau abgedrucktes G. G. Los, und noch überdies ein schwarzes Freylos, beyde unentgeltlich, und zwar in so lange, als die hiezu bestimmte kleine Anzahl von 4000 St. nicht vergeffen seyn wird. Jedes rothe G. G. Los muß einen Treffer von 400 Stück abwärts bis 1 Stück f. f. Ducaten im Golde, und jedes blaue G. G. Los von 1200 St. f. f. Ducaten im Golde abwärts bis fl. 10 W. W. erhalten.

Eine Vermehrung der G. G. Lose findet in keinem Falle Statt.

Ein jedes Los kann 6 Mahl, und wenn es ein G. G. Los ist, 7 Mahl gewinnen.

Bey dieser Lotterie finden 3 Ziehungen, und zwar die erste schon am 16. December 1826, die zweyte am 10 Februar 1827, die 3. und letzte endlich am 4. April 1827 in Wien Statt.

Zu mehrerer Bequemlichkeit des mitspielenden Publicums sind die rothen G. G. Lose mit einem Goldgewinnst-Coupon versehen, wovon das Nähere im §. 9 des Spielplans ersichtlich ist.

Das Groß-Handlungshaus M. Lakenbacher et Comp. in Wien, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt das Spiel, so wie die Auszahlung der Geldgewinnste und die angebotenen Ablösungs-Summen.

Das Los kostet fl. 12 1/2 W. W., das ist 5 fl. Conv. Münze.

Zur geneigtesten Abnahme dieser Lose und Gratis-Lose achtungsvoll empfohlen, sind selbe in der Tuch- und Schnittwaaren-Handlung des Gefertigten zu haben.

Ignaz Bernbacher.

3. 786.

K u n d m a c h u n g

ad Nr. 179.

St. G. W.

der versteigerungsweisen Veräußerung des im Iglauer Kreise liegenden
Religionsfonds= Gutes Kadeschin.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter= Veräußerungscommission wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Iglauer Kreise liegende, an die Herrschaft Saar, Neustadt, Kozinka, Morawez, Krzizanau und Pernstein gränzende Religionsfonds= Gut Kadeschin, am 1. August 1826 Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden wird.

Der Ausrufspreis dieses, aus dem Markte Ober= und Unterbohrau, dann aus den Dörfern Branschow, Bobrunka, Bochdalez, Mitroschau, Olleschinez, Podolly, Kozinka, Katschütz, Kjetschitz, Kadeschin, Smolla und Smratka, mit einer Bevölkerung von 4680 Seelen bestehenden Gutes ist 75056 fl. 49 2/4 fr., sage: Fünf und Siebenzig Tausend, Sechß und Fünfzig Gulden 49 2/4 fr. Conv. Münze.

Durch die theilweise Einführung des Robotabolitionssystems sind die vorhin bestandenen Natural= und Personal= Schuldigkeiten der Unterthanen theils aufgehoben und theils in andere Schuldigkeiten verwandelt worden, woraus folgende Zinse einfließen:

a) An Urbarialgaben bar	=	=	839 fl. 2 2/4 fr.
dann an Naturalien			
Korn	=	=	311 Megen 14 Maßl.
Gerste	=	=	260 — 10 —
Hafer	=	=	461 — 6 —
an Flachsspinnerey	=	=	= = 201 Stück
= Gänßen	=	=	= = 61 detto.
= Hühnern	=	=	= = 86 detto.
= Hühnchen	=	=	= = 39 detto.
= Eiern	=	=	= = 11 Schuß 50 detto.
b) An Robotreluition bar	=	=	477 fl. 13 2/4 fr.
und in Conventionsmünze	=	=	40 fl.
an Gerstenzufuhr auf eine Entfernung von			
10 bis 12 Meilen	=	=	= = 288 Megen
An Holzzufuhr hartes Brennholz	=	=	44 Klafter.
detto weiches detto	=	=	210 —
= Holzschlagen hartes Brennholz	=	=	70 —
detto weiches detto	=	=	892 —

(3. Beyl. Nro. 56. v. 14. July 1826.)

B

an Alögherschneiden	=	=	=	=	70 Stück
= Haferschüttung	=	=	=	=	44 Mehen
= Weinzufuhr auf eine Entfernung von 10					
bis 12 Meilen	=	=	=	=	14 Faß
endlich an Handarbeiten	=	=	=	=	654 Tage

und haben die Unterthanen im Nichtbenöthigungsfalle für die Gerstenzufuhr pr. Mehen 21 Kreuzer, für die Zufuhr des harten Brennholzes pr. Klasten 42 Kreuzer, und für das weiche 30 Kreuzer, für das Holzschlagen von der harten Klasten 15 Kreuzer und von der weichen 12 Kreuzer, endlich für einen Hand- oder Fußarbeitstag gleichfalls 12 Kreuzer in die obrigkeitlichen Renten zu bezahlen.

c) Gegen Entgelt vorbehaltene Arbeiten gibt es nach dem Robotabolitionsvertrag noch folgende:

An zweispännigen Zugarbeiten mit Pferden	=	=	=	220 Tage.
Dann an Hand- oder Fußarbeiten	=	=	=	465 Tage.

Für den Fall, wenn die Obrigkeit diese Arbeiten benöthiget, bezahlt sie dem Unterthan für einen Zugtag mit 2 Pferden vom 1. Oct. bis 31. März 28 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. Sept. 40 Kreuzer, und für einen Hand- oder Fußarbeitstag vom 1. Oct. bis 31. März 8 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. Sept. 12 Kreuzer.

d) Haben die Unterthanen, welche dem Robotabolitionsvertrage begetreten, noch unentgeltlich an Jagdtagen abzutun 64 Tage, wofür dieselben aber für den Fall des Nichtbedarfs der Obrigkeit keine Entschädigung zu leisten haben.

Jene Unterthanen hingegen, welche dem Robotabolitionsvertrage nicht begetreten sind, und somit genau nach dem Inhalte des Allerhöchsten Robotpatentes behandelt werden, entrichten folgende Roboten, als:

e) An Weinzufuhr auf 17 bis 18 Meilen Entfernung	=	=	=	6 Faß
f) An zweispänniger Zugrobot mit einem Pferde und einem Ochsen	=	=	=	2756 Tage.
g) An Handrobot	=	=	=	10751 detto.

Endlich sind die zwei Hofbauern von Oleschinesch schuldig, das für das zur Herrschaft Saar gehörige Soller-Wirthshaus erforderliche Bier aus dem Radeschiner Bräuhaus unentgeltlich zuzuführen.

Mit Einführung des Robotabolitionssystems wurden zugleich die obrigkeitlichen Meierhofsgrundstücke zerstückt, woraus einfließet:

h) An Erbgrundzins bar	=	=	1824 fl. 18 2/4 fr.
------------------------	---	---	---------------------

Ferner gehen für die Obrigkeit ein:

i) An Robotrelution von den, seit der ursprünglichen Robotabolitionsverhandlung neu zugewordenen Häuslern	230 fl. 18 fr.
---	----------------

k) Von dem Swratker Erbrichter statt vier Zugtagen in Natura 3 fl.

l) An Robotrelutionszins von Gewerbsleuten 15 fl. 40 fr. C. M.

und = = = 8 fl. W. W.

Von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit folgende Zinse:

m) von Mahlmühlen = = = 335 fl. 20 fr.

n) = Wirthshäusern = = = 50 fl.

o) = Branntweinhausregale = = = 1036 fl.

p) = Schmieden = = = 6 fl.

q) = Fleischbänken = = = 8 fl. 45 fr.

r) = neuerbauten Häusern an Grund- und

Robotrelution = = = = 149 fl. 22 2/4 fr.

Hinsichtlich des verkauften Branntweinregals ad o) wird übrigens noch insbesondere bemerkt, daß dem Eigenthümer des Branntweinhauses nicht nur die sämtlichen Ortschaften dieses Gutes, sondern auch von der Herrschaft Saar die Ortschaften Neudorf, Suck, Gally, Gliny, Hodischkau sammt Krziby, Kosmirau und Obieztan, endlich von dem Gute Neuweßely das Dorf Ostrau, vertragsmäßig für immerwährende Zeiten zugewiesen sind, und daß ihm gleichfalls mit Rücksicht auf seinen Einkaufsvertrag das Recht eingeräumt ist, sich auf dem Gute Kadeschin, und zwar da, wo er es seinem Vortheile am zusagendsten finden wird, ein Branntweinhaus auf einem Dominicalgrunde zu erbauen, in welchem Falle er für jede Quadrat-Klafter Grundes 1 fl. W. W. an Kauffschilling zu bezahlen hat. An Zinsen aus zeitweiligen Pachtungen haben die Renten folgende Zuflüsse:

s) Von herrschaftlichen Gebäuden = = = 8 fl. C. M.

t) an Steuerbeytrag von Grundstücken und Gebäuden 14 fl. 55 fr. C. M.

u) an Besoldungsbeytrag auf den Steuereinnnehmer

aus dem unterthänigen Steuerfonde = = = 60 fl. 39 fr.

v) von verpachteten obrigkeitlichen Meierhofsgrundstücken = = = = 1035 fl. 4 2/4 fr. C. M.

w) von zerstreut liegenden verpachteten Grundstücken bar = = = = 61 fl. 57 2/4 fr. C. M.

x) für verpachtete Weinschanksgerechtigkeit nach Abschlag der damit verbundenen Gemeinde Zami 21 fl. 17 fr. C. M.

y) für das verpachtete Bräuhaus in Kadeschin = 602 fl. C. M.

wobey jedoch bemerkt wird, daß die zur Herrschaft Saar und dem Gute Neuweßely gehörigen 9 Ortschaften, nämlich: Neudorf, Suck, Gally, Gliny, Hodischkau sammt Krziby, Kosmirau, Obieztan und Ostrau, welche dem Kadeschiner verpachteten Bräu Hause zur Bierabnahme zugewiesen sind, mit Ausgang der Pachtzeit, d. i. mit Ende Juny 1830 wegfallen, dadurch aber der obige Zins sich wesentlich vermindern wird.

z) An Zehentreluition von der Gemeinde Unterbobrau					
in barem Gelde	=	=	=	=	50 fl. C. M.
dann in Natura Korn	=	=	=	=	98 Megen
Gersten	=	=	=	=	26 Megen
Hafer	=	=	=	=	81 Megen
Leinsamen	=	=	=	=	10 Megen
aa) für die verpachtete Jagdbarkeit	=	=	=	=	15 fl. 40 kr. C. M.
Endlich					
bb) für verpachtete Teuche	=	=	=	=	175 fl. 38 kr. C. M.

An Dominicalrechten hat die Obrigkeit

cc) den Zehent von den Fluren der Marktgemeinde Unterbobrau, dann zum Theil von dem Besitze des Swratker sogenannten Hofbauers, und endlich von den Grundstücken der zwey Hofbauern zu Olleschinet, in einer Area von 855 Foch 830 5/8 Quadratklaster, und wird hier bemerkt, daß von der Marktgemeinde Unterbobrau nach einer wechselseitigen Uebereinkunft die sub z aufgeführte Reluition im Baren, und an Naturalerschüttungen eingehen, von dem Swratker und Olleschinker Zehentholden aber der, der Obrigkeit gebührende Früchtzehent in Natura entrichtet wird.

dd) Das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dann

ee) das Laudemium zu 5 und 10 pr. Et. von fünf Fleischbänken zu Unterbobrau, von der Schmiede zu Rzeschiz, endlich von dem obrigkeitlichen Branntweinregale zu Radeschin.

Eigenthümlich besitzt die Obrigkeit noch

ff) an Aeckern	=	=	=	603 Megen 8 4/8 Maßl.
gg) = Wiesen	=	=	=	187 — 8 —
hh) = Huthungen und Gärten	=	=	=	83 — 10 6/8 —

welche jedoch sämmtlich gegen die sub v und w ersichtlichen Zinse und Naturalerschüttungen, mit Ausnahme von 8 Megen Aeckern, welche die obrigkeitlichen Diener im unentgeldlichen Genuß inne haben, verpachtet sind.

ii) An Teuchen fünfzehn, in einer Area 40 Foch 811 Quadratklaster, welche sämmtlich gegen den sub bb ersichtlich gemachten Zins in Pacht verlassen sind.

kk) An Waldungen 1405 Foch 367 2/6 Quadratklaster, welche theils aus Laub-, theils aus Nadelholz bestehen, gehörig eingetheilt, und nach dem Forstetat eine beyläufige Holzansbeute von 76 8/32 harten, und von 1244 12/32 Klastern weichen Holzes liefern können.

11) Die Jagdbarkeit im ganzen Umfange des Gutsgebiethes, doch ist ein Theil des Branschower Reviers mit Ausnahme des für das Hochwild geeigneten Terrains gegen den sub aa ersichtlichen Zins verpachtet.

mm) An Gebäuden hat die Obrigkeit das Schloßgebäude, den Meierhof dann Schüttkasten, das Bräuhaus, das Jägerhaus und den Ziegelofen zu Kadeschin, dann das Jägerhaus zu Branschow. Endlich übet dieselbe

nn) das Patronat über die Smoler, Oberbobrauer und Swratker Pfarr, Kirche und Schule aus, und gehet dieselbe mit allen daraus fließenden Vorthellen und Lasten an den Käufer über.

Die wesentlichen Verkaufsbedingnisse, unter welchen dieser Gutskörper hintan gegeben wird, sind folgende:

1. Wird zur Licitation, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie das Gut Kadeschin erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit 7505 fl. 41 kr. Conventions-Münze gleich bey der Licitation zu Handen der kaiserl. königl. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. k. Fiscalamte geprüfte und als bewährt befundene Sicherstellungsacte bezubringen.

3. Wenn jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmig für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

4. Der Ersteher des Gutes hat das Drittheil des Kaufschillings binnen 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die verbleibenden zwey Drittheile aber kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinsset, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Veräußerung bekannt gemacht werden, und können auch früher, sammt der ausführlichen Gutsbeschreibung und den zur Würdigung des Ertrags dienenden Ausweisen, bey der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Administration einge-

sehen werden, so wie auch das erwähnte Gut selbst täglich in Augenschein genommen werden kann. Brünn am 17. Juny 1826.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf v. Mittrowsky,

Gouverneur von Mähren und Schlesien,

Franz Graf von Klebelsberg.

Gubernial-Vizepräsident.

Anton Schöfer,

k. k. M. G. Gubernial-Rath.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 788.

Feilbiethungs-Edict.

ad Nr. 1165.

(3) Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Stephan v. Premierstein aus Eibeuzde bey Idria, wegen ihm schuldigen 2194 fl. 23 kr. Capital, dann 548 fl. 25 kr. Zinsen c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der, dem Johann von Andreas Kurt zu Budaine gehörigen, daselbst belegenen Realitäten, als: Wiese und Acker pod Logam, Acker und Wiese Budainschze, Braiden Skolarjouza, Acker und Forst u Grishah genannt, der Pfarrgült Wipbach dienstbar; dann Acker und Wiesgrund mit 6 Planten u Berdich, das Haus sub Cons. Nr. 51, nebst Stall zu Budaine, Braiden na Paderchi hinter dem Hause, Acker und Wiese na Budainschzach, zwei Mahlmühlen mit 3 Säulen, nebst einem Gartel, der Herrschaft Wipbach dienstmäßig, im Wege der Execution gemilliget worden.

Weil hierzu drey Feilbiethungstermine, nämlich für den 26. July, 28. August und 27. September d. J., jedesmahl von Früh 9 bis 12. und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Hause des Executen zu Budaine mit dem Besatze, daß diese Realitäten für den Fall, wenn selbe bey der ersten und zweyten Feilbiethung nicht um den Schatzwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten sodann auch unter der Schätzung verkauft werden würden, bestimmt worden ist, so werden hierzu die Kauflustigen, wie auch die intabulirten Gläubiger zu erscheinen eingeladen, und können die dießfällige Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen inwischen gleich hieramt einsehen.

Bez. Gericht Wipbach am 10. Juny 1826.

B. 761.

Edict.

(3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Prem wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Godnig von Feistritz, in die Feilbiethung der, dem Johann Mikgur vulgo Goral von eben dort gehörigen, der Herrschaft Zadlanitz sub Urbars Nr. 207 dienstbaren, und auf 515 fl. 20 kr. gerichtlich abgeschätzten 1/4 Kaufrechtshube, wegen schuldigen 200 fl. c. s. c. im Wege der Execution gemilliget, und hierzu drey Termine, als auf den 17. July, 17. August und 18. September d. J., jedesmahl um 9 Uhr Früh in loco Feistritz mit dem Anhange anberaumt worden, daß falls diese Realität weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Es wollen daher alle Jene, welche diese Realität gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an obbestimmten Tagen zur Licitation nach Feistritz erscheinen.

Bez. Gericht Prem am 16. May 1826

B. 781.

Amortisations-Edict.

Nr. 937.

(3) Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Gesswister Matthäus und Mina Maborzibiz, Georg Oblak'schen Erbenberben von Vog, in die Ausfertigung der Amortisationsedicta hinsichtlich der, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden: als des über die älterliche Erbschaft des Georg Oblak von Vog pr.

500 fl. aufgenommenen, am 14. Juny 1798 auf die der Stadt Laibacher Rosariegült sub Rect. Nr. 82 zinsbare, zu Log sub Consil. Nr. 14 gelegene halbe Hube intabulirten Protocolls vdo. 22. May 1792, und des von Mina Mahorzhiz an die Mina Hoinig von Log am 28. Jänner ausgestellten und am 15. Februar 1804 auf obige Hube intabulirten Schuldbriefs pr. 120 fl. L. W. gewilliget worden. Daher werden jene, welche aus obigen Urkunden aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen vermeinen, aufgefordert, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 5 Tagen sogewiß vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigenß auf ferneres Anlangen obige Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Laibach am 19. Juny 1826.

B. 787.

K u n d m a c h u n g.

(3)

Der Unterzeichnete macht hiemit bekannt, daß bey ihm Feuer-Simer um die billigsten Preise zu haben sind, welche von ihm selbst mit einem, aus verschiedenen Species bestehenden, und von einem Chemiker approbirten Kattama fabricirt werden, und wegen ihrer Haltbarkeit und Dauer um so mehr zu empfehlen sind, als selbe durch die erhaltenen Zusätze immer biegsam, und sohin wasserdicht verbleiben.

Auch werden lederne Feuer-Simer, neue und alte, wenn selbe ihm eingesendet werden, mit einer sehr haltbaren, wasserhäftigen Composition, das Stück pr. 24 fr., überzogen.

Ferner sind bey ihm alle Gattungen Blumen-Zwiebeln, als Tulpen, Hyacinthen, Amarillis, Tuberosen, Fecaria, Ranunkeln von allen Farben, Lichnis Calcedonica flora plena, Nelken und sonstige perennirende Strauchgewächse um die billigsten Preise zu haben.

Glorian Hellwig, bürgerl. Rauchfangkehrermeister
auf der Pollana-Vorstadt Nr. 60.

Laibach am 4. July 1826.

B. 629. **Große Classen-Lotterie bey J. Vogsch** (12)
mit 107,700 Treffern.

Ein jedes Los in erster Classe muß gewiß ein Mahl, und 1000 gezogene dieser Lose müssen gewiß zwey Mahl gewinnen.

Es werden ausgespielt und den Gewinnern schuldenfrey übergeben, oder die beygesetzten Ablösungs-Beträge bar bezahlt:

	W. W. fl.
1. Der Pfaffenberg, genannt Himmel, oder Ablösung bar	150,000
2. Der Hochofen und Bergbau zu Bundschuh, oder Ablösung bar	100,000
3. Der Hochofen und Bergbau zu Kendlbruck, oder Ablösung bar	50,000
4. Das Hammerwerk, die Nägelfabrik und der Drahtzug zu Mauterndorf, oder Ablösung bar	30,000
5. Das Hammerwerk zu St. Andre, oder Ablösung bar	20,000
6 Realitäten, in Gesamt-Ablösungs-Beträgen von .	350,000

Die vorbenannten fünf Realitäten werden durch eine Classen-Lotterie nach einem ganz neuen, noch bey keiner aller bisherigen dergleichen Realitäten

Ausspielungen Statt gefundenen Plane ausgespielt, auch hat noch keine einzige solcher Güter-Lotterien, weder im In- noch Auslande, gleich dieser, die so große Anzahl von 107,700 sehr bedeutenden Treffern ausgewiesen.

Gegenwärtige Realitäten-Lotterie besteht aus zwey Classen, in der ersten Classe muß jedes Los gewiß ein Mahl, und 1000 gezogene dieser Lose müssen gewiß zwey Mahl gewinnen, und alle Lose erster Classe spielen auch in der zweyten Classe mit.

Den Losen zweyter Classe kommt der bedeutende Vortheil durch die zwar kleine Anzahl von 2000 Freylosen, aber mit 2100 sehr großen, gewissen Treffern versehen, zu Statten; — solche spielen in beyden Classen, also auch auf die Haupttreffer mit. Ein jedes dieser Freylose muß ganz gewiß zwey Mahl, die gezogenen Freylos-Nummern in der ersten Classe müssen drey Mahl, die gezogenen in der ersten und in der Freylos-Ziehung vier Mahl gewiß gewinnen, und in der zweyten Classe kann ein Freylos zum fünften Male einen Haupttreffer erlangen. Wer in den ersten drey Monathen nach Ankündigung des Spiels zehn Lose zur zweyten Classe auf ein Mahl abnimmt und solche gleich bar bezahlt, erhält ein solches Freylos unentgeltlich, so lange deren vorhanden sind.

Die erste Classe enthält zwey Realitäten- und noch andere 43,998 Geld-Treffer, dann ferner 59,000 Treffer in Losen zur zweyten Classe, welche nach deren Preis von 10 fl. W. W. 590,000 fl. W. W. betragen: demnach umfaßt die erste Classe 103,000 Treffer mit einem Gewinn von 840,645 fl. W. W. Die zweyte Classe enthält zuzüglich der 2100 Freylos-Treffer 4700 Treffer, worunter der Haupttreffer: der Pfaffenberg, genannt Himmel, und noch andere zwey bedeutende Realitäten begriffen sind, zusammen enthält demnach diese Lotterie-Ausspielung 107,700 Treffer, in einem Gewinnst-Betrage von 1,297,031 fl. W. W.

Bei Prüfung des verfaßten Spielplans wird sich die Ueberzeugung ergeben, daß mit einer Einlage von 12 fl. W. W. auf ein Los erster Classe, in der jedes Los gewiß ein Mahl und 1000 gezogene dieser Lose gewiß zwey Mahl gewinnen müssen, im Fall auf dasselbe ein Los-Treffer zur zweyten Classe entfällt, welches den Preis von 10 fl. W. W. hat, die Spieldustigen nur mit 2 fl. W. W. in zwey Classen, die zwey Lotterien bilden, mitspielen. Die 59,000 Los-Treffer in erster Classe zur zweyten Classe gewähren überdies den außerordentlichen Vortheil der großen Vertheilung aller Lose, wodurch beynahe die Gewißheit sich darstellt, daß ein großer Theil der Treffer den Spieldustigen zu Theil wird.

Solche erschöpfende Vortheile und Berücksichtigungen für das theilnehmende Publicum hat noch kein Spielplan aller bisherigen vielen Realitäten-Lotterien dargeboten, und überwiegt daher auch alle in dieser Art bis nun Statt gefundenen Begünstigungen.

Das Großhandlungshaus J. Bogsch, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt dieses Spiel, so wie die Auszahlung der Geldgewinnste und der angebotenen Ablösungs-Summen.

Die Ziehungen geschehen in Wien, und zwar jene der ersten Classe schon am 30. November d. J., und die Ziehung der zweyten Classe am 1. März 1827.

Das Los zur ersten Classe kostet 12 fl. W. W.

Das Los zur zweyten Classe kostet 10 fl. W. W.

Wien am 1. Juny 1826.

J. Bogsch.

Zur Versteigerung der im Klagenfurter Kreise, im Herzogthume Kärnthen liegenden Cameralherrschaft St. Andrä.

Am 30. August d. J. um 10 Uhr Vormittags wird in dem Cubernial-Rathszaale des Landhauses zu Laibach die zum Cameralsfonde gehörige Herrschaft St. Andrä, dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission öffentlich feilgebothen werden.

Der ausgemittelte Ausrufspreis ist auf Drey und Bierzig Tausend, Neunhundert Fünf und Sechzig Gulden 25 kr., d. i. 43965 fl. 25 kr. Conventions-Münze festgesetzt.

D r t s l a g e.

Die Herrschaft St. Andrä liegt zwischen der Stadt Wolfsberg und dem Markte St. Paul im Lavantthale, Klagenfurter Kreises, im Herzogthume Kärnthen.

Sie ist von Wolfsberg eine, von St. Paul eine, von Völkermarkt vier, und von der Hauptstadt Klagenfurt acht Meilen entfernt.

Diese Herrschaft ist aus drey Herrschaften vereinigt, nämlich der Herrschaft St. Andrä, Stein und Lichtenberg.

Diese Herrschaft besitzt kein Landgericht, wohl aber nachbenannte abgesonderte 5 Burgfriede, auf welche sich nach der kärnthnerischen Verfassung allseitig auch der Werbbezirk erstreckt, als:

Das Burgfried St. Marein.

" " Reißberg.

" " Jaggling.

" " Lichtenberg.

" " Stein.

Das Herrschaftsgebäude liegt in dem Städtchen St. Andrä, welches zu dieser Herrschaft municipal ist, jedoch sein eigenes Burgfried sammt Werbbezirk hat.

Die Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen dieser Herrschaft sind, und zwar:

I. A n G e b ä u d e n.

Das Amts- oder sogenannte Pflegerhaus, sammt den dazu gehörigen Stallungen, Getreidkassen, Wagenschuppen und sonstigen Wirthschaftsgebäuden.

II. A n G r u n d s t ü c k e n.

Die zu dieser Herrschaft gehörigen Meiercy-Gründe bestehen in Aeckern, Wiesen, Gärten, Huthweiden und Alpen.

Diese Grundstücke sind theils einigen Unterthanen verehrweise überlassen, theils förmlich verpachtet.

Der Ertrag derselben beläuft sich derzeit laut des pro 1825 eingebrachten Pachtausweises und zwar:

von Aeckern auf	214	fl.	45	fr.	M. M.	und	—	fl.	—	fr.	W. W.
= Wiesen auf	147	=	59	=	=	=	—	11	=	30	=
= Gärten auf	8	=	3	=	=	=	—	—	=	—	=
= Huthweiden	132	=	30	=	=	=	—	62	=	18 3/4	=

somit zusammen auf 503 = 17 = = = — 73 = 48 3/4 = = =

Im Verkaufsfalle dieser Herrschaft aber ist in dem neuerlichen Versteigerungsprotocolle bedungen, daß, wenn vor dem Verlaufe der Pachtjahre mit dem Besitze dieser Herrschaft eine Veränderung vor sich gehen sollte, der Pächter gehalten seye, mit dem Ausgange eines jeden Pachtjahres nach vorläufig vorausgegangener halbjähriger Aufkündung vom Pachte abzutreten, ohne daß derselbe dießfalls außer dem antizipirten Pachtschillinge und der Vergütung der erwiesenen und unpartheyisch abgeschätzten Ansaats- und Culturskosten, die mindeste Entschädigung zu fordern habe.

III. A n W a l d u n g e n.

Die zu dieser Herrschaft gehörigen Waldungen enthalten zusammen an Flächenmaß laut einer im Jahre 1817 vorgekommenen Angabe 6322 Joch 1172 □ Klafter; sie sind theils mit Fichten, Tannen, Farnen, theils, jedoch nur wenige mit Buchen, Birken und Erlen bewachsen. Die meisten, nur wenige ausgenommen, sind mit Servituten des Holzschlages und der Viehweide belastet. Gegen zwey Drittel davon sind gegen einen Stockzins von 3 fr. pr. Schaff Kohl auf einmahlige Abstockung an Eisengewerkschaften überlassen, nur ein Theil von Boden und untern Steinachwald ist gegen einen Pauschalbetrag pr. 150 fl. auf gleiche Abstockung, hintan gegeben; in keinem dieser Abstockungscontracte aber ist für den Verkaufsfall der Herrschaft die Aufhebung des Contractes, und die Heimziehung der Waldung ohne Entschädigung des Pächters bedungen.

IV. A n D o m i n i c a l = N u z u n g e n v o n U n t e r t h a n e n.

Die Unterthanen sind in mehreren Pfarren und Gerichtsbezirken zerstreut, und mit den Unterthanen fremder Herrschaften vermischt. Sie bestehen aus 244 Rustical, und 75 Burglehens-Unterthanen, von welchen 15 Behaupte sind.

Von diesen Unterthanen haben jährlich einzugehen

- a. An unveränderlichen verschiedenen Geldgaben 1302 fl. 2 fr. W. W.
wovon jedoch erst das Fünftel abzuziehen kommt.

- b. An Kleinrechten 421 Stück Reistenriegel
 detto 145 Pfund Haarzählinge
 detto 752 Stück Eyer.

Der bisherige wiederrufliche Ablösungsbetrag beläuft sich auf 56 fl. 33 kr., wovon ebenfalls 1/5 nachzusehen ist.

c. An Roboten. Diese sind seit langen Jahren unwiderruflich in Geld reluiret, außer jener vom Frauenanger, wofür von 57 Robotpflichtigen Partheyen ein Ablösungsbetrag a 6 kr. mit 5 fl. 42 kr. und resp. über Abzug des 1/5 Nachlasses 4 fl. 44 3/4 kr. dermahlen jährlich bezahlt wird.

Diese letztere Robotschuldigkeit besteht im Heu- und Grummetmähen auf dem Frauenanger, einer in Pachtung ausgelassenen Wiese. Außerdem sind alle Unterthanen die Gebäude- und Jagd-Robot zu leisten schuldig.

d. An Getreiddienst. Hieran haben einzugehen reduzirt in den nied. öster. Mäßen, und nach Abzug des 1/5 Nachlasses.

1. An Zinsgetreid:

— Weizen	101 22	144	} nied. öster. Mäßen.
— Korn	239 105	144	
— Haber	655 41	144	
— Hopfen	8 115	144	

2. An Zehentgetreid von Herberger 3/4 Garben oder Dreschzehent:

— Weizen	2	} nied. öster. Mäßen.
— Korn	6	
— Haber	22	

wovon den Zehentholden 1/5 nachzulassen ist:

3. An St. Georgner 1/3 Sackzehent:

— Weizen	2 64	144	} nied. öster. Mäßen.
— Korn	1 80	144	
— Haber	3 80	144	

wovon den Zehentholden nicht minder 1/5 nachzulassen ist.

4. An Greutschacher Sackzehent:

— Weizen	49 80	144	} nied. öster. Mäßen
— Korn	91 32	144	
— Haber	133 48	144	

wovon den Zehentholden ebenfalls 1/5 nachzulassen ist.

5. An Techaney = Getreid Haber 15 48 144 }
 6. — Robot = Getreid Haber 7 48 144 } nied. öster Mäßen..
 7. — Wasserfall = Getreid Haber — 48 144 }

8. An Unterberger und Plebstättner $\frac{3}{4}$ Sackzehent an Pfenig 8 36|144 nied. östr. Megen.
9. An Legerbuch $\frac{3}{4}$ Sackzehent an Weizen 172|144 nied. öst. Megen
— Roggen 2 Megen und an Pfenig 6 108|144 nied. öster. Megen
10. — Matschenplocher $\frac{3}{4}$ Sackzehent:
— Pfenig 4 84|144 nieder. öster. Megen.
11. An Niederbüchlinger und ganzen Allerstorfer Sackzehent:

— Weizen 2 112 144	}	nieder. öster. Megen
— Korn 6 128 144		
— Haber 7 32 144		
— Haiden 1 16 144		
— Pfenig 23 8 144		

von welchen Schuldigkeiten übrigens auch den Zehentholden 1/5 nachzulassen ist.

12. An S i e b e n d ü n g e r S a c k z e h e n t.
— Korn 1 16|144 Sackzehent.

Dann bestehen noch zwei dergleichen verehrweise hinten gelassene Sackzehente, welche mit dem Tode ihrer dergleichen Inhaber und Fruchtge-
nießer der Herrschaft anheim fallen, als:

An diesen letztern 2 Zehenten werden künftig statt der bisherigen jährlichen Gabe in Geld einzugehen haben.

- aa. Von Lavamünder- und Windischberger = Sackzehent
an Weizen 63 Megen 21 1/3 Maß!
— Korn 69 = — "
— Haber 153 = 32 "

- bb. Von Jaglinger Sackzehent
an Korn 31 Megen

wovon dann den Zehentholden 1/5 nachzulassen seyn wird.

V. A n Z e h e n t e n .

Diese Herrschaft besitzt das Recht der Abnahme des Getreid-, Klaub- oder Garben- und des Dreschzehents in mehreren Gemeinden, theils allein, theils mit mehreren andern Herrschaften und Zehentnehmern gemeinschaftlich. Eben so besitzt sie das Recht zur Abnahme eines Weinze-
hentes von verschiedenen Weingärten, theils allein, theils gemeinschaft-
lich mit dem Bisthume Lavant, welches letzteres aber nur von einigen Weingärten, den dritten Theil dieses Zehentes einzuhoben berechtigt ist. Diese Zehente sind theils auf bestimmte Zeit verpachtet, theils den Pächtern gegen Entrichtung einer Ehrung und eines jährlichen Pacht-
schillings auf lebenslang zum Genuß überlassen.

Für die auf bestimmte Zeit in Pacht ausgelassenen Garben- und

Dreschzehente fließt derzeit über Abzug von 1½ ein Pachtschilling ein, von 1275 fl. 55 kr. in M. M., ferners in W. W. 358 fl. 57 ¾ kr., dann für den Weinzehent 3 fl. in M. M.

Für den verehrweise auf lebenslang überlassenen Lavamünder und Windischberger Sackzehent aber, woson schon in der Rubrik IV. lit. d, aa, bb, Erwähnung geschehen, beträgt der Pachtschilling 86 fl. 57 ¼ kr. W. W.

VI. An Jagdbarkeiten.

Die zu dieser Herrschaft gehörige, mit ihrem Rechte gegen das Bisthum Lavant noch auszutragende Jagdbarkeit ist meistentheils einbähnig, nur in den Waldungen Galantschen, Woronig, Pusrißgraben, Kenerkogel, obere und untere Salzburger Wald und Knauderkogel hat die Herrschaft Kollnig, dann jenseits der Lavant im ganzen Burgfriede Godnik, die Herrschaft St. Paul, sowohl die hohe als niedere Jagd gemeinschaftlich.

VII. An Fischereyen.

Die Fischerey in 15 Bächen, welches Recht theils allein, theils gemeinschaftlich mit dem Bisthum Lavant ausgeübt wird.

Die Alleinfischerey, welche die Herrschaft St. Andrá in einigen Bächen anspricht, wird jedoch von dem Bisthum Lavant streitig gemacht, und die dießfälligen Verhandlungen sind noch im Zuge, worauf die Kauflustigen aufmerksam gemacht werden, weil der verkaufende Cameralsfond für den Ausgang des Streites keine Eviction leistet.

VIII. An Laudemien, Mortuarien und Amtstaren.

In jedem Veränderungsfalle hat der antretende Besitzer die festgesetzte, nach den bestehenden Vorschriften zu liquidirende Ehrung zu entrichten.

In Verkaufs- und Tauschfällen wird nach Maßgabe der Subernalis Currende vom 12. December 1807 zugleich die grundherrliche Abfahrt unter der Benennung „Kauffregeld“ bezogen.

Bei Verlaßabhandlungen werden die Taren nach der Vorschrift der Tarpatente, und das Mortuarium mit 3 ½ abgenommen.

XI. Patronatsrechte.

Ueber Pfarren besitzt die Herrschaft St. Andrá keine Patronatsrechte, wohl aber über die zwey Classen der Stadtschule zu St. Andrá und über die Trivialschule zu St. Marein.

X. Vogteyrechte.

Ueber die Pfarrkirche St. Marein bey Wolfsberg, St. Georgen unter Stein, und über fünf Zillialkirchen.

XI. Lehenrechte.

Bei dieser Herrschaft bestehende Lehengüter, als:

A. Beutellehen.

1. Eine Hube, die Kohl- oder die Grathube zu Eberndorf im Landgerichte Hartneidstein und Pfarre Rojach.
2. Die Bernhart-Hube zu Lindorf im Landgerichte Hartneidstein und Pfarre Rojach.
3. Die Bodenwiese am Raglach bey 5 Mader weit im Landgerichte Hartneidstein und Pfarre Rojach.

Von diesen Gütern sind bey Veränderung der Lehensherren, als der Vasallen (wie es aus der in. östr. Gubernial-Verordnung vom 3. Nov. 1824 Nr. 26658 erhellet) nach der Grundlage des jedesweiligen Kauf-, Tausch- oder Uebernahmswerthes an Lehenrecht von vermöglichen $2\frac{1}{2}$ procento, und von mit Schulden belasteten $1\frac{3}{4}$ o/o nebst den Verbriefungs- und sonstigen Taxen ad Camerale abzuführen.

B. B u r g l e h e n.

Bey dieser Herrschaft bestehen zweyerley Gattung Burglehen, als:

- a. Städtische Burglehensgründe.
- b. Auswärtige Burglehensgründe.

Unter den städtischen Burglehensgründen sind begriffen: die bürgerlichen, dann die eigenthümlichen Realitäten des Bisthums Lavant, nun Religionsfondsherrschaft St. Andrá, von welchen in keinem Veränderungsfalle etwas, und überhaupt nichts anders als ein jährlicher Burglehenszins zu entrichten ist, welcher durch längere Jahre her für die Bürgerschaft immer von der städtischen Casse bezahlt wurde, und unter den Urbargabern einbegriffen ist.

Dieser ganze Burglehenszins beträgt „ „ 10 fl. 35 $\frac{3}{4}$ fr.

Die auswärtigen Burglehensgründe sind Rustical-Realitäten, welche zugleich der Staatsherrschaft unterthänig sind, und außer dem Burglehenszins auch Dominicalgaben zu entrichten haben.

Ein Laudemium oder Ehrung ist jedoch bey Besitzveränderungen nicht zu entrichten, wohl aber muß bey jedem Besitzveränderungsfalle von dem Werthe der Kauffchilling der Realität, das Abfahrtsgeld, und in Todesfällen von dem Mobilare auch das Mortuarium entrichtet werden, der dießfällige Burglehenszins beträgt 17 fl. 42 $\frac{1}{4}$ fr.

XII. H e r r s c h a f t l i c h e L a s t e n.

- a. Die Grund- und Häusersteuer, woran derzeit an die Steuerbezirke 444 fl. 55 fr. M. M. zu bezahlen sind.

- b. Unterthans-Entgänge.

Dem Unterthan Brand zu Günersdorf wurde an seiner Zinsgetreid-Schuldigkeit auf immer nachgesehen 140 $\frac{1}{2}$ 144 Megen Weizen, 264 $\frac{1}{2}$ 144 Megen Korn, und 313 $\frac{1}{2}$ 144 Megen Haber.

- c. Stiftungslasten, die bestehen einzig in den Bezügen des Schul Lehrers der ersten Classe an der Trivial-Stadtschule, und zwar:

In Geld, an fixirtem jährlichen Gehalt in W. W.	89 fl. — fr.
und den 1500/100 Theuerungszuschusse	dto. 130 = 30 =

Zusammen 222 fl. 30 fr.

An Naturalien.

Jährlich in 5 nied. öster. Mezen 16148 Weizen

= = 8 = = = Korn, endlich

2314 Wiener Klafter weichen Brennholz.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besizen fähig ist.

Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt im Falle der Erstehung dieser Herrschaft die mit Circular-Verordnung der Landesstelle vom 5. May 1818 Nr. 4934 kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, d. i. 4396 fl. vor der Licitation entweder bar in Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als bewährt befundene fideijussorische Sicherstellungsacte bezubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kauffchillings ist binnen 4 Wochen nach erfolgter und dem Käufer intimirter Genehmigung des Verkaufsactes und vor der Uebergabe zu berichtigen; die andern zwey Dritttheile aber können gegen dem, daß sie auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen 5 vom Hundert in C. M. verzinsset werden, binnen 5 Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Bey mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kauffchilling in kürzern Fristen zu bezahlen sich erklärt.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingnisse nebst der öconomischen Beschreibung können täglich bey der k. k. kaiserlichen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden; auch ist jedem Kauflustigen unbe-

nommen, im Orte des Staatsgutes selbst alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.
Laibach am 26. Juny 1826.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Subernial = und Präsidial = Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 783.

Feilbietungs = Edict.

Nr. 602.

(3) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch in Innercrain wird hiermit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Mathias Dollenz in Rohenezz, in die executive Feilbietung der dem Martin Raffou zu Präwald gehörigen, aus zwey Häusern in Präwald und mehreren Aekern und Wiesen bestehenden, gerichtlich auf 17524 fl. 20 kr. C. M. geschätzten Realitäten sammt bedeutenden Fahrnissen, wegen schuldigen 1000 fl. c. s. c. gewilliget, und die Tage zur Abhaltung derselben auf den 14. August, 11. September und 16. October d. J., jedesmahl Früh um 9 Uhr im Orte Präwald mit dem Anbange bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten und Fahrnisse einzeln bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagung um die Schätzung oder darüber an Mann nicht angebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würden. Dessen die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bez. Gericht Senofetsch den 20. Juny 1826.

Z. 789.

(3)

Nr. 1024.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Vormünder des minderj. Ferni Skotin, Ursula verwitwete Skotin und Simon Kege, in die executive Feilbietung der, dem Gute Lustthal sub. Urb. Nr. 75 zinsbaren, zu Oberscaßl gelegenen, auf 401 fl. 40 kr. geschätzten halben Hube und aller Fahrnisse des Lucas Ogrinz, wegen schuldigen 135 fl. 56 2/4 kr. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagung auf den 2. August, 2. September und 4. October d. J., allzeit Vormittag um 9 Uhr mit dem Besage vor diesem Gerichte bestimmt worden, daß die feilgebothene Hube und Fahrnisse, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Tagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hinten gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Besage vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die Citationsbedingungen in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach am 3. July 1826.

Z. 784.

Verlautbarung.

(3)

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Sittich wird hiemit bekannt gegeben, daß sämtliche Meiergründe dieser Staatsherrschaft, bestehend in Aekern, Wiesen, Gärten und in Wiesen verwandelten Teuchen, bey der in der dasigen Amtskanzley am 24. August l. J. Früh von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr abgehalten werdenden öffentlichen Versteigerung auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1826 bis Ende October 1832, an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Citationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierselbst eingesehen werden.

Sittich am 6. Juny 1826.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 797.

C i r c u l a r e

Nr. 12461.

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Herabsetzung des Ausgangszolls für die rohe Floretseide und die Seiden-
Abfälle aller Art.

(2) Die hohe allgemeine Hofkammer hat einverständlich mit der hohen vereinten Hofkanzley beschlossen, den Ausgangszoll für die rohe Floretseide und die Seiden-Abfälle aller Art auf die Hälfte seines dermaligen Betrages herabzusetzen, wonach also der Ausgangszoll dieser Artikel für die Zukunft in 3 fl. 14 kr. (drey Gulden vierzehn Kreuzer) für den Wiener-Centner bestehen wird.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmung hat mit dem Tage, wo die Verständigung den Zollämtern, welche zur Zollbehandlung dieser Gegenstände berufen sind, zukommen wird, zu beginnen.

Welches hiermit in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 19. d. M., 3. 19763 M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach am 30. Juny 1826.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice-Präsident.

Peter Ritter v. Ziegler,

k. k. Gubernial-Rath.

3. 808.

E u r r e n d e.

Nr. 11797.

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Wegen Ausfertigung der Armuthszeugnisse zur Erwirkung der Tax- und Stämpel-Vormerkung in Rechtsstreitigkeiten armer Parteyen.

(1) Die hohe Hofkammer hat unterm 5. d. M. 3. 22621 erinnert, daß die Armuthszeugnisse zur Erwirkung der Tax- und Stämpel-Vormerkung in den Rechtsstreitigkeiten armer Parteyen in den Haupt- und größern Städten von dem Eigenthümer des Hauses, worin die arme Partey wohnt, oder von dessen Stellvertreter ausfertigt, von dem Pfarrer, dem Magistrate oder Grundgerichte, und wo sich eine landesfürstliche Polizeybehörde befindet, auch von dieser letztern bestätigt, und darin nicht nur die Mittellosigkeit der Partey, sondern auch die Erwerbsunfähigkeit derselben nachgewiesen werden müsse.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Laibach am 24. Juny 1826.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Gubernial-Vice-Präsident.

Leopold Graf v. Stubenberg,

k. k. Gubernial-Rath.

3. Bepl. Nr. 56 d. 14. July 826.

D

3. 814.

(1)

Nr. 13061.

Nachdem die Distanz ausmaß zwischen Klagenfurt und Völkermarkt 14135 Klafter beträgt, so hat die hohe Hofkammer mit Decret vom 21. Juny d. J. 3. 24046, diese Poststricke zwischen den besagten beiden Stationen, vom ersten August dieses Jahres angefangen, von einer und einer halben, auf eine und drey viertel Posten, sowohl für Aerarial- als Privatritte zu erheben befunden.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Von dem k. k. illyrischen Landes-Gubernium. Laibach den 6. July 1826.

Alors Freyherr v. Taufferey,

k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 815.

Concurs-Verlautbarung.

Nr. 12750.

(1) Zufolge hohen Hofkanzleydecretes vom 20. Juny l. J. 3. 17219, ist durch den Austritt des Johann Freyherrn v. Baselli, in der Neustädter Militär-Alademie ein krainischer Stifungsplatz in Erledigung gekommen.

Alle jene, welche solchen zu erhalten wünschen, haben ihre Competenzgesuche bis Ende August l. J. bey dieser Landesstade zu überreichen.

Die Competenzgesuche sind mit folgenden Documenten zu belegen und zwar:

- a) mit dem Taufscheine über ein Lebensalter zwischen 10 — 12 Jahren;
- b) mit den öffentlichen Studienzeugnissen über die mit gutem Erfolge zurückgelegten desitischen Schulen, und die untadelhafte Moralität des Zöglings;
- c) mit den ärztlichen Zeugnissen über die gute Gesundheit des Competenten, so wie über die Ueberstehung der natürlichen oder geimpften Blattern, und endlich

- d) mit dem von einem Stabs- oder Regimentsarzte ausgestellten Certificate über die Tauglichkeit des Bewerbers zur Aufnahme in die Militär-Alademie.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 6. July 1826.

Joseph Freyherr v. Földnigg,

k. k. Gubernial-Secretär.

3. 803.

ad G. Nr. 12945.

Seine k. k. Majestät haben mit allerb. Entschliesung vom 27. Jänner d. J. zu befehlen geruhet, daß an der hiesigen k. k. protestantisch-theologischen Lehranstalt künftighin der Schluß des Studienjahres mit dem letzten Juny einzutreten, die Wiedereröffnung desselben aber am 1. September zu geschehen habe.

Um diese allerb. Anordnung, ohne das laufende Schuljahr zum Nachtheile der Studien zu schnell abzuschließen, allmählich in Vollzug zu setzen, wird dasselbe für dieses Jahr in der Mitte Augusts geschlossen werden, und das künftige Schuljahr 1826/27 mit dem ersten October seinen Anfang nehmen, und am letzten Juny 1827 sich enden; das Schuljahr 1827/28 hat sodann, und fortan jedes

Schuljahr nach der allerbh. Anordnung mit dem 1. September anzufangen und mit letzten Juny sich zu schließen.

Diesenigen also, welche die hiesige k. k. protestantisch-theologische Lehranstalt zu besuchen gedenken, haben für das Schuljahr 1826/27 noch vor Ablauf des Monats September d. J., künftighin aber jedesmahl noch vor Ablauf des Monats August sich hier einzufinden, und sich bey der Direction der Lehranstalt nach gegebenem Ausweis über gehörig beendigte philosophische Studien, und die erforderlichen Sprach- und theologischen Vorkenntnisse ordnungsmäßig immatriculiren zu lassen.

Von der Direction der k. k. protestantisch-theologischen Lehranstalt. Wien am 24. Juny 1826.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 813. L i c i t a t i o n (1)

des Rössbachhofes nebst Mauthmühl, Bretersäge, Hackenschmieden, dann Weingärten im Bezirke Ganobitz.

Von der k. k. Staatsherrschaft Ganobitz wird bekannt gemacht: Es sey über Aufsehen der Vormünder der Wilhelm Zentschischen Kinder, von deren Obervormundschaftsbehörde Staatsherrschaft Studenitz, in den Verkauf der sämtlichen Wilhelm Zentschischen, zur Staatsherrschaft Oplotniz dienstbaren Realitäten in Rössbach gewilliget, und von dieser Grundherrschaft hiezu der 31. July 1826 bestimmt worden, an welchem Tage Vormittag in den gewöhnlichen Licitationsstunden nachbenannte Realitäten an den Meistbietenden hintan gegeben werden.

Das Wesentliche der Licitationsbedingungen ist, daß das Drittel des Meistbotes sogleich zu erlegen, die übrigen zwei Drittel aber zu 5 o/o verintereßirt auf der erstordenen Realität gegen vierteljährliche Auskündung auf den ersten Say verhypothecirt liegen zu verbleiben haben.

Die zu veräußernden Realitäten sind folgende:

A) Der sogenannte Rössbachhof, bestehend aus einem gemauerten, ein Stock hohen Wohnhaus, 6 Zimmer, Kuchl, Speisgewölb und Keller enthaltend, einem ganz abgesehenen großen gemauerten Getreidkasten, die erforderlichen Wirthschaftsgebäude, einer Mauthmühle mit 3 Lauf und einem Stampf, einer Hackenschmiede, Bretersäge und Tzfern-Käufte nächst der Pfarrkirche.

Dieser Hof, welcher 1/2 Stund von der Triester Haupt-Commerzial-Straße und 3/4 Stund von dem Markte Ganobitz entfernt ist, empfiehlt sich durch seine Lage am Fuße des Pachern-Gebirges vorzüglich zum Holzhandel.

Zu diesem Hofe, von welchem zur Staatsherrschaft Oplotniz an Uebariale 6 fl. 33 kr., an unwiderrußlichem Robotgeld 17 fl., dann an Kleinrenten 300 Stück Eyer zu entrichten sind, gehören nach Josephinischer Steuer-Regulirungs-Ausmaß an Aedern 19 Joch 442 Quad. Klafter, an Weingärten 1 Joch 374 Quad. Klafter, an Wiesen 5 Joch 53 Ader. Klafter, an Feuch 835 Ader. Klafter, an Huthweide 12 Joch 488 Ader. Klafter, an Waldungen 23 Joch 929 Ader. Klafter, zusammen 61 Joch 1581 Ader. Klafter.

Der Ausrufspreis dieser Realität ist der gerichtlich erhobene Schätzwert pr. 2160 fl. Conv. Münze.

B) Der zur Staatsherrschaft Oplotniz sub Berg Nr. 192 mit 6 österr. Eimer 14 Maß Natural-Bergrecht und 7 kr. Schreibgeld dienstbare Weingarten am Rössbachberg, bestehend aus 3 Joch 1484 Ader. Klafter Nebengrund, und 2 Joch 635 Ader. Klafter. Acker und Mahd, einem Weingarthaus nebst Keller, Preß und Stalkung.

Der Ausrufspreis dieser Realität ist der gerichtlich erhobene Schätzwertb pr. 500 fl. C. M.
C) Der ebenfalls zur Staatsbürgerschaft Oplowitz sub Berg. Nr. 171, mit 38 Maß Natural-Bergrecht und 19 fr. Schreibgeld dienfbare Weingarten im Gratschisch, bestehend aus 840 Odr. Klasten Nebengrund und 153 Odr. Klasten Grabschlag, einer Weingartkäuse, Keller und Stallung.

Der Ausrufspreis dieses Weingartens ist der gerichtlich erhobene Schätzwertb pr. 60 fl. Metall-Münze.

R. R. Staatsbürgerschaft Ganobiz am 28. Juny 1826.

3. 693.

Feilbietungs-Edict.

Nr. 816.

(1) Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Raibach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Grundobrigkeit Herrschaft Kaltenbrunn, in die öffentliche Feilbietung der, der nämlichen Grundobrigkeit sub Urb. Nr. 140 und 141 jinharen, zu Srednavals sub Consc. Nr. 12 gelegenen halben Hube des Joseph Pierz, im Wege der, mit kreisämtlicher Verordnung vom 20. July 1824 ausgesprochenen Abhüttung, wegen an Urbarial. Gaben schuldigen 115 fl. 34 2/4 fr. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagssagung auf den 12. July, 12. August und 13. September d. J., allzeit Vormittag um 9 Uhr mit dem Anbange vor diesem Gerichte im deutschen Hause zu Raibach bestimmt worden, daß die feilgebothene halbe Hube, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswertb von 646 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Wozu die inhabulirten Gläubiger und die Kauflustigen mit dem Besage vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse in dieser Kanzley eingesehen werden können.

Raibach am 11. July 1826.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungs-Tagssagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 809.

(1)

In dem Hause Nr. 211 in der Herengasse, ist eine schöne Wohnung im 1. Stock, bestehend in 7 Zimmern, 1 Cabinet, Küche, Speisgewölb, Garderobe, Keller, Holzleg und Dachkammer, und im erforderlichen Fall ein Stall auf zwey Pferde, nebst Heu-Behältniß und Wagen-Kemise für einen Wagen, von Michaeli dieses Jahres in Bestand zu vergeben. Das Weitere erfährt man im nämlichen Hause im 2. Stock.

3. 817.

Neu erschienen.

(1)

Das neu erschienene krainische Lied: od Svetiga-leta 1826, ist in den hiesigen Buchhandlungen, das Stück um zwey, sammt der Uebersetzung aber um fünf Kreuzer zu haben.

3. 818.

In dem neuerbauten Hause Nr. 8 in der Carlstädter-Vorstadt, ist auf kommenden Michaeli ein Quartier im ersten Stocke, bestehend aus 6 Zimmern, 2 Cabinetten, nebst Küche, Speiskammer, Keller und Holzlege zu vergeben. Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause.

3. 794.

Wohnungen zu vergeben.

(2)

In der Theatergasse Nr. 20 ist zu Michaeli der erste und zweyte Stock zu vergeben; jeder besteht in 4 Zimmern, Küche, Speis, Keller, Holzlege und Dachkammer. Das Nähere im nämlichen Hause zu ebener Erde.